



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.10.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuständigkeitsordnung des Rates
- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr.
2020/0017
- Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.2020

01/011-20-03-wb
Susanne Weber
Tel.: 0214/406-8881
Fax: 0214/406-8882

30.10.2020

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Zuständigkeitsordnung des Rates

**- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017
- Nr. 2020/0096**

Zu den einzelnen Punkten des Antrags wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

- Ergänzung des § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung des Rates (ZustO) um das Wort „Flächennutzungsplan“

Eine Aufnahme des Wortes „Flächennutzungsplan“ ist entbehrlich, da unter dem bereits im Text stehenden Begriff „Bauleitpläne“ sowohl die Bebauungspläne als auch die Flächennutzungspläne subsummiert werden.

Zu 2.:

- Aufnahme einer zusätzlichen Nr. 6 „Grünpflege“ unter § 4 Absatz 4 Satz 2 ZustO

Die Entscheidungen über die Grünpflege liegen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung in der alleinigen Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen.

Bei allen in der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen liegenden Angelegenheiten gemäß § 10 der Hauptsatzung erfolgt keine Vorberatung in Fachausschüssen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat eine solche Vorberatung von Bezirksangelegenheiten in den Fachausschüssen rechtlich nicht erzwingen kann.

Zu 3.:

- Einführung von Unterpunkten a) und b) mit Aufnahme von „Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans“ unter § 6 Nr. 3 ZustO

Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans liegen gemäß § 6 Nr. 6 c) der Zuständigkeitsordnung in der Entscheidungszuständigkeit des neu bezeichneten Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen. Die Verfahrensdurchführungen von Änderungen und Neuaufstellungen des Landschaftsplans gehören zu den Aufgaben des Fachbereichs Stadtplanung, der dem Dezernat für Planen

und Bauen und damit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugeordnet ist.

Eine beratende Zuständigkeit des neu bezeichneten Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 ZustO für die „Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen“ vorgesehen.

Zu 4.:

- Einführung eines weiteren Unterpunktes c) mit Aufnahme von „Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün“ unter § 6 Nr. 3 ZustO

Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün liegen gemäß § 6 Nr. 6 e) der Zuständigkeitsordnung in der Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, da sie vom Fachbereich Stadtgrün bearbeitet werden, der dem Dezernat für Planen und Bauen und damit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugeordnet ist.

Eine beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist bisher nicht vorgesehen.

Zu 5.:

- Streichung des § 6 Nr. 6 c) ZustO, da die Entscheidung dem Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zugeordnet werden soll

Hierzu wird auf die Ausführungen zu 3. verwiesen.

Zu 6.:

- Reduzierung der unter § 6 Nr. 6 d) ZustO für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vorgesehenen Entscheidungszuständigkeit auf „Hochbaumaßnahmen“

Konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen werden von den Fachbereichen Hochbau und Stadtgrün des Dezernates für Planen und Bauen bearbeitet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen ist für diese Fachbereiche und das Baudezernat der zuständige Fachausschuss.

Eine beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt ist unter § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 für „städtische Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren“ vorgesehen.

Zu 7.:

- Reduzierung der unter § 6 Nr. 6 e) ZustO für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vorgesehenen Entscheidungszuständigkeit auf „Hochbauten“

Hierzu wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke